

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2020 **Herausgegeben in Hildesheim am 29. Januar 2020** **Nr. 4**

Inhalt	Seite
03.12.2019 - Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Zwölf-Apostel Sarstedt-Land in Algermissen in der Ortschaft Lühnde	82
03.12.2019 - Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Zwölf-Apostel Sarstedt-Land in Algermissen in der Ortschaft Lühnde	98
03.12.2019 - Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Zwölf-Apostel Sarstedt-Land in Algermissen in der Ortschaft Groß Lobke	102
03.12.2019 - Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Zwölf-Apostel Sarstedt-Land in Algermissen in der Ortschaft Groß Lobke	117
03.12.2019 - Friedhofsordnung (FO) für die Friedhöfe in Sarstedt in den Ortschaften Gödringen und Hotteln und für den Friedhof in Algermissen in der Ortschaft Bledeln der Ev.-luth. Kirchengemeinde Zwölf-Apostel Sarstedt-Land in Algermissen	121
03.12.2019 - Friedhofsgebührenordnung (FGO) für die Friedhöfe in Sarstedt in den Ortschaften Gödringen und Hotteln und für den Friedhof in Algermissen Ortschaft Bledeln der Ev.-luth. Kirchengemeinde Zwölf-Apostel Sarstedt-Land in Algermissen	137
18.12.2019 - Verordnung über das Naturschutzgebiet „Haseder Busch“ im Gebiet der Gemeinde Giesen, Landkreis Hildesheim und der Stadt Hildesheim Naturschutzgebietsverordnung NSG HA 053	141
22.01.2020 - Bestellung des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers für den Kehrbezirk 202-Landkreis Hildesheim	153
22.01.2020 - 1. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Elze, Landkreis Hildesheim	154

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim
Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim
E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de
Ansprechpartner/in: Frau Käslar, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: petra.kaesler@landkreishildesheim.de
Herr Köbis, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1472, E-Mail: marco.koebis@landkreishildesheim.de

Friedhofsordnung (FO)

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Zwölf-Apostel Sarstedt-Land in Algermissen in der Ortschaft Lühnde

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Zwölf-Apostel Sarstedt-Land in Algermissen am 03.12.2019 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 12a Pflegeleichte Rasenreihengrabstätten
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 13a Pflegeleichte Rasenwahlgrabstätten
- § 14 Pflegeleichte Urnen-Rasengrabstätten
- § 15 Urnenwahlgrabstätten
- § 15a Pflegeleichte Urnenwahlgrabstätten im Staudenbeet
- § 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 17 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

- § 18 Gestaltungsgrundsatz
- § 19 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege von Grabstätten

- § 20 Allgemeines
- § 21 Grabpflege, Grabschmuck
- § 22 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

- § 23 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 24 Mausoleen und gemauerte Gräfte
- § 25 Entfernung
- § 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

- § 27 Leichenhalle
- § 28 Benutzung der Friedhofskapelle

IX. Haftung und Gebühren

- § 29 Haftung
- § 30 Gebühren

X. Schlussvorschriften

- § 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Zwölf-Apostel Sarstedt-Land in Algermissen in der Ortschaft Lühnde in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit das Flurstück 14 Flur 12 Gemarkung Lühnde in Größe von insgesamt 0,9795 ha. Eigentümerin des Flurstückes ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Zwölf-Apostel Sarstedt-Land in Algermissen.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Zwölf-Apostel Sarstedt-Land in Algermissen (mit allen 13 Ortschaften der Kirchengemeinde) hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

(3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2

Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.
- (3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer - zu befahren,
 - b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,

- e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
- g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- h) Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzubringen.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden.

(4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6 Dienstleistungen

(1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung einer Bestattung

(1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig auf dem Vordruck Grabnutzungserklärung der Kirchengemeinde bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten wird und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen

gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

(1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.

(3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Grüften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

(6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9

Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre, bei verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.

§ 10

Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.

(3) Die berechnete Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.

(4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- a) Reihengrabstätten (§ 12),
- b) Pflegeleichte Rasenreihengrabstätten (§ 12a),
- c) Wahlgrabstätten (§ 13),
- d) Pflegeleichte Rasenwahlgrabstätten (§ 13a),
- e) Pflegeleichte Urnen-Rasenreihengrabstätten (§ 14),
- f) Urnenwahlgrabstätten (§ 15),
- g) Pflegeleichte Urnenpartnergrabstätten im Staudenbeet (§ 15a).

(2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.

(5) In einer bereits belegten Wahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war. Die zusätzliche Bestattung von Aschen in bereits belegte Urnenwahlgrabstellen ist nicht möglich.

(6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

- a) für Särge von Kindern: Länge: 1,50 m Breite: 0,90 m
von Erwachsenen: Länge: 2,50 m Breite: 1,20 m,
- b) für Urnen-Rasenreihengrabstätten: Länge: 0,60 m Breite: 0,60 m.
- c) Urnenwahlgrabstätten mit zwei Grabstellen werden als geschlossene Grabanlage mit folgenden Abmessungen vergeben: Länge: 2,50 m Breite: 1,20 m.

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(7) Die Mindestdiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(9) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(10) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 12a Pflegeleichte Rasenreihengrabstätten

(1) Pflegeleichte Rasenreihengrabstätten sind Reihengrabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, deren Pflege die Friedhofsverwaltung oder ein durch die Friedhofsverwaltung beauftragter Dritter übernimmt.

(2) Die Gestaltung hat mit einer im Boden liegenden Gedenkplatte mit den Maßen (Tiefe x Breite x Stärke) 35 cm x 45 cm x 6-8 cm, die den Namen, ggf. den Geburtsnamen sowie das Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen enthält, zu erfolgen. Das Setzen erfolgt auf Veranlassung und Kosten des Nutzungsberechtigten. Wegen der notwendigen Rasenpflege sind die Errichtung von anderen Grabmalen und Einfassungen, das Anbringen von erhabenen Schriftzeichen auf der Gedenkplatte sowie das Abstellen von Grab- und Blumenschmuck auf der Grabstätte nicht zulässig. Es besteht die Möglichkeit, Grab- und Blumenschmuck an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Zu Gedenktagen, z. B. an Totensonntag, können kleinere Sträuße oder ähnliches direkt auf die Namensplatte gelegt werden.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Pflegeleichte Rasenreihengrabstätten.

§ 13 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:

- a) Ehegatte,
- b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
- d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) Eltern,
- f) Geschwister,
- g) Stiefgeschwister,
- h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(5) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das

Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 13 a Pflegeleichte Rasenwahlgrabstätten

(1) Pflegeleichte Rasenwahlgrabstätten sind Wahlgrabstätten mit zwei Grabstellen für Erdbestattungen, deren Pflege die Friedhofsverwaltung oder ein durch die Friedhofsverwaltung beauftragter Dritter übernimmt.

(2) Die Gestaltung hat mit einer im Boden liegenden Gedenkplatte mit den Maßen (Tiefe x Breite x Stärke) 35 cm x 70 cm x 6-8 cm, die den Namen, ggf. den Geburtsnamen sowie das Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen enthält, zu erfolgen. Das Setzen erfolgt auf Veranlassung und Kosten des Nutzungsberechtigten. Wegen der notwendigen Rasenpflege sind die Errichtung von anderen Grabmalen und Einfassungen, das Anbringen von erhabenen Schriftzeichen auf der Gedenkplatte sowie das Abstellen von Grab- und Blumenschmuck auf der Grabstätte nicht zulässig. Es besteht die Möglichkeit, Grab- und Blumenschmuck an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Zu Gedenktagen, z. B. an Totensonntag, können kleinere Sträuße oder ähnliches direkt auf die Namensplatte gelegt werden.

(3) Bei der Zweitbestattung muss die Grabstelle des erstbeigesetzten Sarges an die neue Ruhezeit angeglichen werden.

(4) Nach Ablauf der Ruhezeit fallen die Grabstellen der Pflegeleichten Rasenwahlgrabstätten der Kirchengemeinde zur freien Benutzung wieder zu.

(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Pflegeleichte Rasenwahlgrabstätten.

§ 14 Pflegeleichte Urnen-Rasenreihengrabstätten

(1) Pflegeleichte Urnen-Rasenreihengrabstätten sind Reihengrabstätten mit einer Grabstelle für Urnenbestattungen, die anlässlich eines Todesfalls der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. Die Pflege erfolgt durch den Friedhofsträger oder einem von diesem beauftragten Dritten.

(2) Die Gestaltung erfolgt mit einer im Boden liegenden Steinplatte. Die Anschaffung und das Setzen der Platte erfolgt auf Veranlassung und Kosten des Nutzungsberechtigten. Die Namensplatte (Kissenstein) muss spätestens vier Wochen nach der Beisetzung bei einem Steinmetzbetrieb in Auftrag geben werden. Die Namensplatte muss wie folgt beschaffen sein. Material Halmstadt-Granit mit den Maßen, (Tiefe x Breite x Stärke) 35cm x 45cm x 6-8cm. Die Schriftfläche poliert sonst geschurrt. Kanten gefasst mit vertiefter Schrift. Die Namensplatte muss den Vornamen, Namen sowie Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen enthalten. Auf eine weitere Gestaltung der Grabstätte kann kein Einfluss genommen werden. Grabmale und Einfassungen dürfen wegen der notwendigen Rasenpflege nicht errichtet werden. Es besteht die Möglichkeit, Grab- und Blumenschmuck an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Zu Gedenktagen, z.B. an Totensonntag, können kleinere Sträuße oder ähnliches direkt auf die Namensplatte gelegt werden.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Pflegeleichte Urnen-Rasenreihengrabstätten.

§ 15 Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten werden mit zwei Grabstellen zur Bestattung von Urnen für die Dauer von 25 Jahren vergeben.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 15a Pflegeleichte Urnenwahlgrabstätten im Staudenbeet

- (1) Pflegeleichte Urnenwahlgrabstätten im Staudenbeet sind Urnenwahlgrabstätten mit zwei Grabstellen für Urnenbestattungen, deren Pflege die Friedhofsverwaltung oder ein durch die Friedhofsverwaltung beauftragter Dritter übernimmt.
- (2) Die Gestaltung erfolgt mit einer Granit Stele im Staudenbeet. Die Anschaffung und das Setzen der Stele erfolgt auf Veranlassung und Kosten des Nutzungsberechtigten. Die Granit Stele muss spätestens vier Wochen nach der Beisetzung bei einem Steinmetzbetrieb in Auftrag geben werden. Die Granit Stele muss wie folgt beschaffen sein. Material Halmstadt-Granit geflammt mit den Maßen, (Höhe x Breite x Stärke) 75cm x 35cm x 10-12cm, mit vertiefter Schrift braun getönt. Die Granit Stele muss den Namen sowie die Vornamen, Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen enthalten. Auf eine weitere Gestaltung der Grabstätte kann kein Einfluss genommen werden. Es besteht die Möglichkeit, Grab- und Blumenschmuck vor der Stele abzulegen oder einzupflanzen.
- (3) Bei der Zweitbestattung muss die Grabstelle der erstbeigesetzten Urne an die neue Ruhezeit angeglichen werden.
- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit fallen die Grabstellen der Urnenwahlgrabstätten im Staudenbeet der Kirchengemeinde zur freien Benutzung wieder zu.
- (5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Pflegeleichte Rasenwahlgrabstätten im Staudenbeet.

§ 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 3 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 17 Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über alle Bestattungen ein Verzeichnis, welches die Namen der Bestatteten, die Art und Lage der Grabstätten, die Dauer der Ruhezeiten und die Daten der Nutzungsberechtigten beinhaltet.

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 18 Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

§ 19 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Unverhältnismäßig große Grabmale sind zu vermeiden. Folgende Abmessungen der stehenden Grabmale sollten nicht überschritten werden:

- a) bei einstelligen Grabstätten: Höhe: 80 – 100 cm Breite: 40 - 50 cm,
- b) bei mehrstelligen Grabstätten: Höhe: 80 cm Breite: 60 cm.

Die Sockelhöhe der stehenden Grabmale sollte überdies nicht einen Anteil von 10 v. H. der Gesamthöhe des Grabmals überschreiten. Grabmale aus nicht handelsüblichen Werkstoffen oder gestrichene Grabmale sind nicht gestattet. Im Übrigen gilt § 18 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.

(3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.

(4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 20

Allgemeines

(1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet. Grababdeckungen aus Naturstein oder sonstigen wasser- und luftundurchlässigen Materialien sind bis zu einem Umfang von 75 v.H. der Gesamtfläche der Grabstätte zulässig. Grababdeckungen aus Beton, Terrazzo und Teerpappe sind grundsätzlich nicht zulässig.

(2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

(5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 21

Grabpflege, Grabschmuck

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.

(2) Es dürfen zum Schutz gegen Unkraut, z.B. bei Kiesbelegungen, keine Vliese, Schutzfolien oder sonstige Materialien verwendet werden, die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder die die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglichen.

(3) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

(4) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 22

Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten

der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die Nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die Nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die Nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.

(2) Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannt Nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und

b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 23

Errichtung und Änderung von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.

(2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.

(3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.

(5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und

Holzbildhauerhandwerks (BIV). Die BIV-Richtlinie gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(6) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der BIV-Richtlinie die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

(7) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 19 Absatz 4.

§ 24

Mausoleen und gemauerte Grüfte

(1) Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Grüfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 19 Absätze 3 und 4 entsprechend.

(2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Grüften ist nur möglich, wenn sich die nutzungsberechtigten Personen in schriftlichen Verträgen gegenüber der Friedhofsverwaltung verpflichten, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Grüfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen oder gemauerten Grüfte von den nutzungsberechtigten Personen vollständig zu entfernen.

§ 25

Entfernung

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen. Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 26 oder um besondere, erhaltenswerte Bäume oder Gewächse, die das Friedhofsbild prägen und nach Möglichkeit durch die Friedhofsverwaltung weiter gepflegt werden, handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

§ 26

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

III. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 27

Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung.

(2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Särge sollen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.

(3) Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

§ 28

Benutzung der Friedhofskapelle

(1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.

(2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.

(3) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung und Gebühren

§ 29

Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

§ 30

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Schlussvorschriften

§ 31

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 15.07.2011 außer Kraft.

Kühnde....., den 3.12.2019.....

Ev.-luth. Kirchengemeinde
Zwölf-Apostel Sarstedt-Land in Algermissen
Der Kirchenvorstand

B. Ah
.....
Vorsitzende(r)



Angelika Faust
.....
Kirchenvorsteher(in)

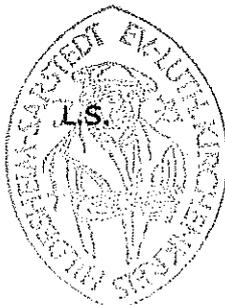
Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 30.12.2019.....

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheim-Sarstedt
Der Kirchenkreisvorstand

Im Auftrag

JK
.....
Bevollmächtigter



Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Zwölf-Apostel Sarstedt-Land in Algermissen in der Ortschaft Lühnde

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Zwölf-Apostel Sarstedt-Land in Algermissen für den Friedhof in der Ortschaft Lühnde am 03.12.2019 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschild

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte
 - a.) Für 25 Jahre bei Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr : 690,00 €
 - b.) Für 20 Jahre bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: 320,00 €
2. Rasenreihengrabstätte
Für 25 Jahre: 1.800,00 €
3. Wahlgrabstätte
Für 25 Jahre - je Grabstelle - : 900,00 €
4. Rasenpartnergrabstätte mit 2 Grabstellen
 - a: Für 25 Jahre 3.600,00 €
 - b: bei Zweitbestattung zusätzlich eine Gebühr gemäß Nummer 7 zur Anpassung an die neue Ruhezeit
5. Urnen-Rasenreihengrabstätte
Für 25 Jahre: 1.200,00 €
6. Urnenwahlgrabstätte mit 2 Grabstellen
Für 25 Jahre: 900,00 €
7. Urnenpartnergrabstätte einschließlich Pflegekosten
 - a: Urnengrab im Staudenbeet mit 2 Grabstellen für 25 Jahre: 2.400,00 €
 - b: bei Zweitbestattung zusätzlich eine Gebühr gemäß Nummer 7 zur Anpassung an die neue Ruhezeit der erstbeigesetzten Urne
6. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:

Bei einer Beisetzung in einer Wahlgrabstelle oder Urnenwahlgrabstelle eine Gebühr gemäß Nr. 7 für alle Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

7. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten gem. § 13 Absatz 2 FO ist bei Wahlgrabstätten 1/25 der Gebühr nach Nummer 2 je Grabstelle bzw. bei Rasenpartnergrabstätten, Urnenwahlgrabstätten und Urnenpartnergrabstätten 1/25 der Gebühr nach Nummern 4, 6 oder 7 je Grabstätte zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Verwaltungsgebühren:

- | | |
|---|---------|
| 1. Bearbeitung eines Sterbefalles von der Anmeldung bis zur Trauerfeier | 60,00 € |
| 2. für die Feststellung der Anschrift | 15,00 € |
| 3. für die Feststellung von Einebnungskosten | 45,00 € |
| 4. Prüfung der Anzeile zur Aufstellung eines Grabmals | 35,00 € |
| 5. Laufende Überprüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen | |
| a) für 25 Jahre – je Grabmal – : | 62,50 € |
| c) bei Verlängerung von Nutzungsrechten – je Jahr und Grabmal -: | 2,50 € |

III. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:

- | | |
|--|----------|
| 1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer – je Sterbefall - : | 85,00 € |
| 2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle – je Trauerfeier -: | 165,00 € |

IV. Sonstiges

Rasenpflegegebühr:

Sofern sich der Friedhofsträger aufgrund eines bewilligten Antrags auf vorzeitige Einebnung bereiterklärt, die Rasenpflege der eingeebneten Grabstätte zu übernehmen, wird bei der Bewilligung des Antrags eine Pflegegebühr für die Restlaufzeit der Grabstätte im Voraus erhoben.

Die Pflegegebühr beträgt pro Jahr Restlaufzeit - je Grabstelle -:

	32,00 €
--	---------

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet. Dies gilt insbesondere für die Einebnung von Grabstätten.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 14.04.2015 außer Kraft.

Kahncke....., den 3.12.2019

Ev.-luth. Kirchengemeinde
Zwölf-Apostel Sarstedt-Land in Algermissen
Der Kirchenvorstand

G. M.

Vorsitzende(r)



Alexander Fuchs

Kirchenvorsteher(in)

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

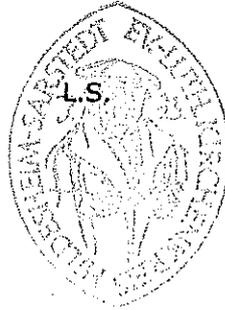
Hildesheim, den 30.12.2019

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheim-Sarstedt
Der Kirchenkreisvorstand

Im Auftrag:

[Handwritten signature]

(Bevollmächtigte/r)



Friedhofsordnung (FO)

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Zwölf-Apostel Sarstedt-Land in Algermissen in der Ortschaft Groß Lobke

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Zwölf-Apostel Sarstedt-Land in Algermissen am 03.12.2019 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 14 Urnenrasenreihengrabstätten
- § 15 Urnenwahlgrabstätten
- § 15a Urnenrasenwahlgrabstätten
- § 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 17 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

- § 18 Gestaltungsgrundsatz
- § 19 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege von Grabstätten

- § 20 Allgemeines
- § 21 Grabpflege, Grabschmuck
- § 22 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

- § 23 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 24 Mausoleen und gemauerte Grüfte
- § 25 Entfernung
- § 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

- § 27 Aussegnungshalle
- § 28 Trauerfeiern in der Aussegnungshalle und der Kirche

IX. Haftung und Gebühren

- § 29 Haftung
- § 30 Gebühren

X. Schlussvorschriften

- § 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Zwölf-Apostel Sarstedt-Land in Algermissen in der Ortschaft Groß Lobke in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit die Flurstücke 67 und 183/68 14 Flur 2 Gemarkung Groß Lobke in Größe von insgesamt 0,3967 ha. Eigentümerin der Flurstücke ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Zwölf-Apostel Sarstedt-Land in Algermissen.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Zwölf-Apostel Sarstedt-Land in Algermissen (mit allen 13 Ortschaften der Kirchengemeinde) hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

(3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2

Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3 Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen, an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.

(3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer - zu befahren,
- b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
- e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
- g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- h) Hunde unangeleint mitzubringen.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden.

(4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6 Dienstleistungen

(1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung einer Bestattung

- (1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig auf dem Vordruck Grabnutzungserklärung der Kirchengemeinde bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
- (3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
- (5) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Grüften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- (6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9

Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 25 Jahre.

§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.
- (3) Die berechnigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
 - a) Reihengrabstätten (§ 12),
 - b) Wahlgrabstätten (§ 13),
 - c) Urnenrasenreihengrabstätten (§ 14),
 - d) Urnenwahlgrabstätten (§ 15),
 - e) Urnenrasenwahlgrabstätten (§ § 15a)
- (2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.
- (5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.

(6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

- a) für Särge von Kindern: Länge: 1,50 m Breite: 0,90 m,
von Erwachsenen: Länge: 2,50 m Breite: 1,20 m,
- b) für Urnen: Länge: 1,00 m Breite: 1,00 m.

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(9) Die Nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(10) Kommt die Nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der Nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 13 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 25 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um bis zu 25 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die Nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:

- a) Ehegatte,
- b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
- d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) Eltern,
- f) Geschwister,
- g) Stiefgeschwister,
- h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(5) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 14

Urnenrasenreihengrabstätten

(1) Urnenrasenreihengrabstätten sind Reihengrabstätten mit einer Grabstelle für eine Urnenbestattung, deren Pflege die Friedhofsverwaltung oder ein durch die Friedhofsverwaltung beauftragter Dritter übernimmt.

(2) Die Gestaltung hat mit einer im Boden liegenden Gedenkplatte mit den Maßen (Tiefe x Breite x Stärke) 30 cm x 40 cm x 6-8 cm, die mindestens den Namen, ggf. den Geburtsnamen sowie das Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen enthält, zu erfolgen. Das Setzen erfolgt auf Veranlassung und Kosten des Nutzungsberechtigten. Wegen der notwendigen Rasenpflege sind die Errichtung von anderen Grabmalen und

Einfassungen, das Anbringen von erhabenen Schriftzeichen auf der Gedenkplatte sowie das Abstellen von Grab- und Blumenschmuck auf der Grabstätte nicht zulässig.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Urnen-Rasenreihengrabstätten.

§ 15 Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung einer Asche für die Dauer von 25 Jahren vergeben.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 15 a Urnenrasenwahlgrabstätten

(1) Urnenrasenwahlgrabstätten werden mit zwei Grabstellen zur Bestattung von zwei Urnen für die Dauer von 25 Jahren vergeben. Bei der zweiten Bestattung muss die gesamte Grabstätte an die neue Ruhezeit angepasst werden.

(2) Verlängerungen nach § 11 Abs. 2 Satz 1 sind nicht möglich. Nach Ablauf der Ruhezeit für die zuletzt beigesetzte Urne fallen die Urnenrasenwahlgrabstätten dem Friedhofsträger zur freien Benutzung wieder zu.

(3) Die Pflege übernimmt die Friedhofsverwaltung oder ein durch die Friedhofsverwaltung beauftragter Dritter. Die Gestaltung hat mit einer im Boden liegenden Gedenkplatte mit den Maßen (Tiefe x Breite x Stärke) 30 cm x 40 cm x 6-8 cm, die mindestens den Namen, ggf. den Geburtsnamen sowie das Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen enthält, zu erfolgen. Das Setzen erfolgt auf Veranlassung und Kosten des Nutzungsberechtigten. Wegen der notwendigen Rasenpflege sind die Errichtung von anderen Grabmalen und Einfassungen, das Anbringen von erhabenen Schriftzeichen auf der Gedenkplatte sowie das Abstellen von Grab- und Blumenschmuck auf der Grabstätte nicht zulässig.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnen-Rasenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 4 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 17

Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über alle Bestattungen ein Verzeichnis, welches die Namen der Bestatteten, die Art und Lage der Grabstätten, die Dauer der Ruhezeiten und die Daten der Nutzungsberechtigten beinhaltet.

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 18

Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

§ 19

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 18 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.

(3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.

(4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 20

Allgemeines

(1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen und Solitärgehölzen ist auf den

Grabstätten nicht gestattet. Gehölze dürfen die Begrenzung der Grabstätte nicht überwachsen und eine Höhe von 2,00 m nicht überschreiten. Grababdeckungen aus Naturstein oder sonstigen wasser- und luftundurchlässigen Materialien sind bis zu einem Umfang von 75 v.H. der Gesamtfläche der Grabstätte zulässig. Grababdeckungen aus Beton, Terrazzo und Teerpappe sind grundsätzlich nicht zulässig.

(2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

(5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 21 Grabpflege, Grabschmuck

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.

(2) Es dürfen zum Schutz gegen Unkraut, z.B. bei Kiesbelegungen, keine Vliese, Schutzfolien oder sonstige Materialien verwendet werden, die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder die die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhezeit ermöglichen.

(3) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

(4) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 22 Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die Nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die Nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die Nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.

(2) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannt nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und

b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 23

Errichtung und Änderung von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.

(2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.

(3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.

(5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (BIV). Die BIV-Richtlinie gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(6) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der BIV-Richtlinie die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige

Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

(7) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der Nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 19 Absatz 4.

§ 24

Mausoleen und gemauerte Gräfte

(1) Soweit auf dem Friedhof Mausoleen oder gemauerte Gräfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 19 Absätze 3 und 4 entsprechend.

(2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Gräften ist nur möglich, wenn sich die Nutzungsberechtigten Personen in schriftlichen Verträgen gegenüber der Friedhofsverwaltung verpflichten, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Gräfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen oder gemauerten Gräfte von den Nutzungsberechtigten Personen vollständig zu entfernen.

§ 25

Entfernung

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen. Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die Nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 26 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet.

Sofern der Nutzungsberechtigte die Entfernung selbst vornimmt, hat diese fachgerecht und vollständig zu erfolgen. Die Friedhofsanlagen sind hierbei schonend zu behandeln. Für etwaige Schäden haftet der Nutzungsberechtigte. Die Abnahme der Arbeiten erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

§ 26

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 27

Benutzung der Kirche

(1) Für verstorbene Mitglieder der Kirchengemeinde und für verstorbene Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Mitglieder einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland e. V. angehörenden Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften waren, steht für die Trauerfeier die Kirche zur Verfügung.

(2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.

(3) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung und Gebühren

§ 28

Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

§ 29

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Schlussvorschriften

§ 30

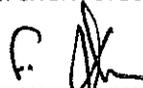
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

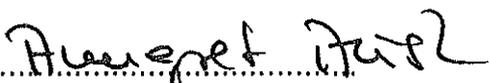
(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 23.11.2011 außer Kraft.

Groß Aohls den 3.12.2019

Ev.-luth. Kirchengemeinde
Zwölf-Apostel Sarstedt-Land in Algersmissen
Der Kirchenvorstand


.....
Vorsitzende(r)



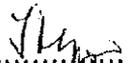

.....
Kirchenvorsteher(in)

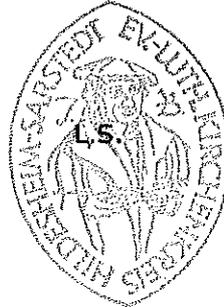
Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 30.12.2019

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheim-Sarstedt
Der Kirchenkreisvorstand

Im Auftrag


.....
Bevollmächtigte/v



Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Zwölf-Apostel Sarstedt-Land in Algermissen in der Ortschaft Groß Lobke

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 29 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Groß Lobke für den Friedhof in Groß Lobke am 03.11.2015 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

- | | |
|---|------------|
| 1. Reihengrabstätte | |
| a.) bei Personen über 5 Jahren - für 25 Jahre : | 690,00 € |
| b.) bei Personen bis zu 5 Jahren - für 25 Jahre : | 350,00 € |
| 2. Wahlgrabstätte | |
| Für 25 Jahre - je Grabstelle- : | 900,00 € |
| 3. Urnenrasenreihengrabstätte | |
| Für 25 Jahre: | 1.200,00 € |
| 4. Urnenwahlgrabstätte | |
| Für 25 Jahre - je Grabstelle - : | 700,00 € |
| 5. Urnenrasenwahlgrabstätte mit 2 Grabstellen für 25 Jahre: | 2.400,00 € |
| 6. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung: | |

Bei einer Beisetzung in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr gemäß Nr. 7 für alle Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

7. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten gem. § 13 Absatz 2 FO ist 1/25 der Gebühr nach Nummer 2 oder 4 je Grabstelle bzw. bei Rasenwahlgrabstätten mit 2 Grabstellen 1/25 der Gebühr nach Nummer 5 für die Grabstätte zu entrichten. Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Verwaltungsgebühren:

- | | |
|---|---------|
| 1. Bearbeitung eines Sterbefalles von der Anmeldung bis zur Trauerfeier | 40,00 € |
| 2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines Grabmals | 35,00 € |
| 5. Laufende Überprüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen | |
| a) für 25 Jahre – je Grabmal – : | 62,50 € |
| c) bei Verlängerung von Nutzungsrechten – je Jahr und Grabmal -: | 2,50 € |

III. Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle

Gebühr für die Benutzung der Kirche

je Trauerfeier, sofern der Verstorbene nicht Mitglied der

Kirchengemeinde Zwölf-Apostel Sarstedt-Land war:

145,00 €

IV. Sonstige Gebühren

Rasenpflegegebühr:

Sofern sich der Friedhofsträger aufgrund eines bewilligten Antrags auf vorzeitige Einebnung bereiterklärt, die Rasenpflege der eingeebneten Grabstätte zu übernehmen, wird bei der Bewilligung des Antrags eine Pflegegebühr für die Restlaufzeit der Grabstätte im Voraus erhoben.

Die Pflegegebühr beträgt pro Jahr Restlaufzeit - je Grabstelle -:

32,00 €

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet. Dies gilt insbesondere für die Einebnung von Grabstätten.

§ 8

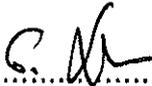
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

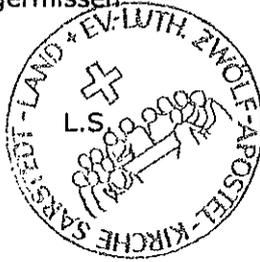
(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

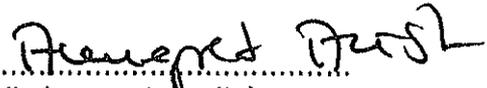
(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 23.11.2011 außer Kraft.

Groß Lobke, den 3. 12. 2019.....

Ev.-luth. Kirchengemeinde
Zwölf-Apostel Sarstedt-Land in Algermissen
Der Kirchenvorstand


.....
Vorsitzende(r)



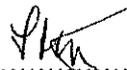

.....
Kirchenvorsteher(in)

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 30. 12. 2019.....

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheim-Sarstedt
Der Kirchenkreisvorstand

Im Auftrag


.....
Bevollmächtigte(x)



Friedhofsordnung (FO)

für die Friedhöfe in Sarstedt in den Ortschaften Gödringen und Hotteln und für den Friedhof in Algermissen in der Ortschaft Bledeln der Ev.-luth. Kirchengemeinde Zwölf-Apostel Sarstedt-Land in Algermissen

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Zwölf-Apostel Sarstedt-Land in Algermissen am 03.11.2019 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 12a Rasenreihengrabstätten
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 13a Rasenwahlgrabstätten
- § 14 Urnenreihengrabstätten
- § 14a Urnen-Rasenreihengrabstätten
- § 14b Baumgrabstätten (nur in Gödringen)
- § 15 Urnenwahlgrabstätten
- § 15a Urnen-Rasenwahlgrabstätten
- § 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 17 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

- § 18 Gestaltungsgrundsatz
- § 19 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege von Grabstätten

- § 20 Allgemeines

- § 21 Grabpflege, Grabschmuck
- § 22 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

- § 23 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 24 Mausoleen und gemauerte Grüfte
- § 25 Entfernung
- § 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

- § 27 Leichenhalle
- § 28 Benutzung der Friedhofskapelle

IX. Haftung und Gebühren

- § 29 Haftung
- § 30 Gebühren

X. Schlussvorschriften

- § 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Zwölf-Apostel Sarstedt-Land in ihrer jeweiligen Größe in den Gemarkungen

Gödringen

Flur 1, Flurstück 9 in Größe von 0,3390ha

Flur 1, Flurstück 10 in Größe von 0,0414 ha

Hotteln

Flur 6, Flurstück 176 in Größe von 0,2020 ha

Flur 3, Flurstück 8 als Teilfläche in Größe von 0,4769 ha

Bledeln

Flur 1, Flurstück 38 in Größe von 0,2624 ha

Flur 2, Flurstück 130/2 in Größe von 0,1888 ha.

Eigentümerin der jeweiligen Flurstücke ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Zwölf-Apostel Sarstedt-Land.

(2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Zwölf-Apostel Sarstedt-Land in Algermissen (mit allen 13 Ortschaften der Kirchengemeinde) hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Friedhöfe dienen auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

(3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2

Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen, an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.

(3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

(5) Die Friedhofsteile um die Kirche in Hotteln (Flur 6, Flurstück 176) und um die Kirche Bledeln (Flur 2, Flurstück 130/2) sind beschränkt geschlossen. Es gelten die vorgenannten Bestimmungen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe unterliegen keinen Öffnungszeiten.

(2) Aus besonderem Anlass können die Friedhöfe ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer - zu befahren,
- b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
- e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
- g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- h) Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzubringen,
- i) zu lärmern und zu spielen.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden.

(4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6 Dienstleistungen

(1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung einer Bestattung

(1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig auf dem Vordruck Grabnutzungserklärung der Kirchengemeinde bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten wird und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

(1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.

(3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Grüften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

(6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9

Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre, bei verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.

§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.

(3) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.

(4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- a) Reihengrabstätten (§ 12),
- b) Rasenreihengrabstätten (§ 12a),
- c) Wahlgrabstätten (§ 13),
- d) Rasenwahlgrabstätten (§ 13a),
- e) Urnenreihengrabstätten (§ 14),
- f) Urnen-Rasenreihengrabstätten (§14a),
- g) Baumgrabstätten (nur Friedhof Gödringen) (§ 14b),
- h) Urnenwahlgrabstätten (§ 15),
- i) Urnen-Rasenwahlgrabstätten (§ 15a).

(2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.

(5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.

(6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

- | | | | |
|----|------------------------|---------------|-----------------|
| a) | für Särge von Kindern: | Länge: 1,50 m | Breite: 0,90 m, |
| | von Erwachsenen: | Länge: 2,10 m | Breite: 1,00 m, |
| b) | für Urnen: | Länge: 1,00 m | Breite: 1,00 m. |

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(9) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(10) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12

Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Gräberfeld bekannt gemacht.

§ 12 a

Rasenreihengrabstätten

(1) Rasenreihengrabstätten sind Reihengrabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, deren Pflege die Friedhofsverwaltung oder ein durch die Friedhofsverwaltung beauftragter Dritter übernimmt.

(2) Die Gestaltung hat mit einer im Boden liegenden Gedenkplatte mit den Maßen (Tiefe x Breite x Stärke) 30 cm x 40 cm x 6-8 cm, die mindestens den Namen, ggf. den Geburtsnamen sowie das Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen enthält, zu erfolgen. Das Setzen erfolgt auf Veranlassung und Kosten des Nutzungsberechtigten. Wegen der notwendigen Rasenpflege sind die Errichtung von anderen Grabmalen und Einfassungen, das Anbringen von erhabenen Schriftzeichen auf der Gedenkplatte sowie das Abstellen von Grab- und Blumenschmuck auf der Grabstätte nicht zulässig. Es besteht die Möglichkeit, Grab- und Blumenschmuck an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Rasenreihengrabstätten.

§ 13

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 25 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um bis zu 25 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:

- a) Ehegatte,
- b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
- d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) Eltern,
- f) Geschwister,
- g) Stiefgeschwister,
- h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(5) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen,

dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 13 a Rasenhahlgrabstätten

(1) Rasenhahlgrabstätten sind Wahlgrabstätten mit zwei Grabstellen für Erdbestattungen. Bei der zweiten Bestattung muss die gesamte Grabstätte an die neue Ruhezeit angepasst werden.

Verlängerungen nach § 11 Abs. 2 Satz 1 sind nicht möglich. Nach Ablauf der Ruhezeit für die zuletzt beigesetzte Leiche fallen die Rasenhahlgrabstätten dem Friedhofsträger zur freien Benutzung wieder zu.

(2) Die Gestaltung hat je Grabstelle mit einer im Boden liegenden Gedenkplatte mit den Maßen (Tiefe x Breite x Stärke) 30 cm x 40 cm x 6-8 cm, die mindestens den Namen, ggf. den Geburtsnamen sowie das Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen enthält, zu erfolgen. Das Setzen erfolgt auf Veranlassung und Kosten des Nutzungsberechtigten. Wegen der notwendigen Rasenpflege sind die Errichtung von anderen Grabmalen und Einfassungen, das Anbringen von erhabenen Schriftzeichen auf der Gedenkplatte sowie das Abstellen von Grab- und Blumenschmuck auf der Grabstätte nicht zulässig. Es besteht die Möglichkeit, Grab- und Blumenschmuck an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Rasenhahlgrabstätten.

§ 14 Urnenreihengrabstätten

(1) Urnenreihengrabstätten werden zur Bestattung von Aschen vergeben. In einer Urnenreihengrabstätte darf nur eine Asche bestattet werden.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenreihengrabstätten auch die Vorschriften für Reihengrabstätten.

§ 14 a Urnen-Rasenhahlgrabstätten

(1) Urnen-Rasenhahlgrabstätten sind Reihengrabstätten mit einer Grabstelle für eine Urnenbestattung, deren Pflege die Friedhofsverwaltung oder ein durch die Friedhofsverwaltung beauftragter Dritter übernimmt.

(2) Die Gestaltung hat mit einer im Boden liegenden Gedenkplatte mit den Maßen (Tiefe x Breite x Stärke) 30 cm x 40 cm x 6-8 cm, die mindestens den Namen, ggf. den Geburtsnamen sowie das Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen enthält, zu erfolgen. Das Setzen erfolgt auf Veranlassung und Kosten des Nutzungsberechtigten. Wegen der notwendigen Rasenpflege sind die Errichtung von anderen Grabmalen und Einfassungen, das Anbringen von erhabenen Schriftzeichen auf der Gedenkplatte sowie das Abstellen von Grab- und Blumenschmuck auf der Grabstätte nicht zulässig. Es besteht die Möglichkeit, Grab- und Blumenschmuck an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Urnen-Rasenhahlgrabstätten.

§ 14 b

Baumgrabstätten

(1) Baumgrabstätten werden auf dem Friedhof Gödringen als Reihengrabstätten für Urnenbestattungen ohne individuelle Kennzeichnung der Grabstätte vergeben. Die Urne muss aus einem innerhalb der Ruhezeit biologisch abbaubaren Material beschaffen sein. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. Die Pflege und Gestaltung der Anlage erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger.

(2) Den Verstorbenen wird durch eine Schrifttafel in Bronzeguss mit Gravur des Namens sowie Geburts- und Sterbejahr an einem Gemeinschaftsdenkmal (Granitstele) gedacht. Der Nutzungsberechtigte kann auf die Gestaltung der Grabstätte und der Schrifttafel keinen Einfluss nehmen.

(3) Das Ablegen von Blumenschmuck und Trauergegenständen auf der Grabstätte ist nicht gestattet. Es besteht die Möglichkeit, Grab- und Blumenschmuck am Gemeinschaftsdenkmal abzulegen. Die Verwendung von Trauerlichtern ist aufgrund von Brandgefahr untersagt.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten Vorschriften für Reihengrabstätten auch für die Baumgrabstätten.

§ 15

Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung einer Asche für die Dauer von 25 Jahren vergeben.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 15 a

Urnenrasenwahlgrabstätten

(1) Urnenrasenwahlgrabstätten werden mit zwei Grabstellen zur Bestattung von zwei Urnen für die Dauer von 25 Jahren vergeben. Bei der zweiten Bestattung muss die gesamte Grabstätte an die neue Ruhezeit angepasst werden.

(2) Verlängerungen nach § 11 Abs. 2 Satz 1 sind nicht möglich. Nach Ablauf der Ruhezeit für die zuletzt beigesetzte Urne fallen die Urnen-Rasenwahlgrabstätten dem Friedhofsträger zur freien Benutzung wieder zu.

(3) Die Pflege übernimmt die Friedhofsverwaltung oder ein durch die Friedhofsverwaltung beauftragter Dritter. Die Gestaltung hat je Grabstelle mit einer im Boden liegenden Gedenkplatte mit den Maßen (Tiefe x Breite x Stärke) 30 cm x 40 cm x 6-8 cm, die mindestens den Namen, ggf. den Geburtsnamen sowie das Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen enthält, zu erfolgen. Das Setzen erfolgt auf Veranlassung und Kosten des Nutzungsberechtigten. Wegen der notwendigen Rasenpflege sind die Errichtung von anderen Grabmalen und Einfassungen, das Anbringen von erhabenen Schriftzeichen auf der Gedenkplatte sowie das Abstellen von Grab- und Blumenschmuck auf der Grabstätte nicht zulässig. Es besteht die Möglichkeit, Grab- und Blumenschmuck an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenrasenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 16

Rückgabe von Wahlgrabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die

Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten über großer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 3 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 17

Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über alle Bestattungen ein Verzeichnis, welches die Namen der Bestatteten, die Art und Lage der Grabstätten, die Dauer der Ruhezeiten und die Daten der Nutzungsberechtigten beinhaltet.

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 18

Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

§ 19

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 18 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.

(3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.

(4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 20

Allgemeines

(1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten bzw. wenn es die örtlichen Gegebenheiten zulassen nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen und Solitärgehölzen ist auf den Grabstätten nicht gestattet. Gehölze dürfen die Begrenzung der Grabstätte nicht überwachsen und eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten. Grababdeckungen aus Naturstein oder sonstigen wasser- und luftundurchlässigen Materialien sind bis zu einem Umfang von 75 v.H. der Gesamtfläche der Grabstätte zulässig. Grababdeckungen aus Beton, Terrazzo und Teerpappe sind grundsätzlich nicht zulässig.

(2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

(5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 21

Grabpflege, Grabschmuck

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.

(2) Es dürfen zum Schutz gegen Unkraut, z.B. bei Kiesbelegungen, keine Vliese, Schutzfolien oder sonstige Materialien verwendet werden, die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder die die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhezeit ermöglichen.

(3) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

(4) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 22

Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann

die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.

(2) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannte nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und

b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 23

Errichtung und Änderung von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.

(2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.

(3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.

(5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (BIV). Die BIV-Richtlinie gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(6) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der BIV-Richtlinie die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

(7) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der Nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 19 Absatz 4.

§ 24

Entfernung

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen, die in der Zeit vom 07.06.1989 bis zum 15.02.2001 errichtet worden sind, sowie der Grabstätten, die ab 07.06.2011 angelegt worden sind. Bei Verleihung des Nutzungsrechts ist diesbezüglich eine entsprechende Gebühr im Voraus zu entrichten, näheres regelt die Friedhofsgebührenordnung. Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen von Reihengräbern und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit, kann die Nutzungsberechtigte Person Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 25 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

(3) Bei Nutzungsrechten, die außerhalb des in Abs. 2 Satz 1 benannten Zeitraumes erworben und ab dem 07.06.2011 nicht verlängert worden sind, hat der bisherige Nutzungsberechtigte nach Ablauf der Nutzungszeit die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen einschließlich der Fundamente vorzunehmen. Soweit es sich um Grabmale nach § 25 handelt, bedarf die Entfernung der Zustimmung des Friedhofsträgers. Kommt der bisherige Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Bekanntgabe über das Abräumen von Reihengräbern oder bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit nach, kann die Kirchengemeinde die Abräumung auf Kosten des bisherigen Nutzungsberechtigten vornehmen oder veranlassen. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet.

§ 25

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 26

Leichenhalle Bledeln

- (1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung.
- (2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Särge sollen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.
- (3) Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

§ 27

Benutzung der Kirchen in Bledeln, Gödringen und Hotteln

- (1) Für verstorbene Mitglieder der Kirchengemeinde und für verstorbene Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Mitglieder einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland e. V. angehörenden Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften waren, stehen für die Trauerfeiern die jeweiligen Kirchen zur Verfügung.
- (2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.
- (3) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung und Gebühren

§ 28

Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

§ 29

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Schlussvorschriften

§ 30

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

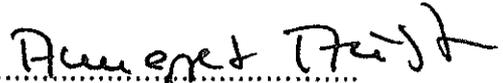
- (1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung tritt die bisherige Friedhofsordnung in der Fassung vom 07.06.2011 für die Friedhöfe in Hotteln - Bledeln - Gödringen außer Kraft.

Holteln....., den 3.12.2019

Ev.-luth. Kirchengemeinde
Zwölf-Apostel Sarstedt Land in Algermissen
Der Kirchenvorstand


.....
Vorsitzende(r)




.....
Kirchenvorsteher(in)

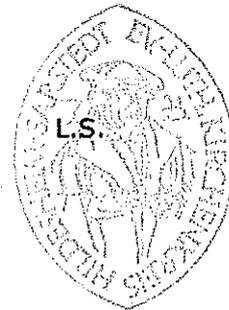
Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 30.12.2019

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheim-Sarstedt
Der Kirchenkreisvorstand

Im Auftrag


.....
Bevollmächtigte/X



Friedhofsgebührenordnung (FGO)

**für die Friedhöfe in Sarstedt in den Ortschaften Gödringen und Hotteln und für
den Friedhof in Algermissen Ortschaft Bledeln der
Ev.-luth. Kirchengemeinde Zwölf-Apostel Sarstedt-Land in Algermissen**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 29 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Zwölf-Apostel Sarstedt Land für die Friedhöfe in Gödringen, Hotteln und Bledeln am 03.12.2019 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschild

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

- | | |
|---|------------|
| 1. Reihengrabstätte | |
| a) Für Personen über 5 Jahre - für 25 Jahre: | 600,00 € |
| b) Für Kinder bis zu 5 Jahren - für 20 Jahre: | 410,00 € |
| 2. Rasenreihengrabstätte | |
| Für 25 Jahre: | 1.530,00 € |
| 3. Wahlgrabstätte | |
| Für 25 Jahre - je Grabstelle-: | 825,00 € |
| 4. Rasenwahlgrabstätte mit 2 Grabstellen - für 25 Jahre | 3.600,00 € |
| 5. Urnenreihengrabstätte | |
| Für 25 Jahre: | 425,00 € |
| 6. Urnen-Rasenreihengrabstätte | |
| Für 25 Jahre: | 680,00 € |
| 7. Baumgrabstätten für Urnen (nur Friedhof Gödringen) | |
| Für 25 Jahre: | 1.250,00 € |

- | | |
|--|------------|
| 8. Urnenwahlgrabstätte
Für 25 Jahre - je Grabstelle -: | 500,00 € |
| 9. Urnen-Rasenwahlgrabstätte
Für 25 Jahre - 2 Grabstellen -: | 1.100,00 € |
| 10. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:

Bei einer Beisetzung in einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr gemäß Nr. 11 für alle Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit. | |
| 11. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten gem. § 13 Absatz 2 FO ist 1/25 der Gebühr nach Nummer 3 oder 8 oder 9 je Grabstelle bzw. 1/25 der Gebühr nach Nummer 4 oder 9 je Grabstätte zu entrichten. | |

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Entfernung von Grabmalen und sonstigen Anlagen:

- | | |
|---|----------|
| 1. bei Erdbestattungen
für einstellige Grabstätten | 320,00 € |
| für mehrstellige Grabstätten | 500,00 € |
| 2. bei Urnenbestattungen
Für einstellige Grabstätten | 260,00 € |
| Bei mehrstelligen Grabstätten | 370,00 € |

III. Verwaltungsgebühren:

- | | |
|---|---------|
| 1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung oder Änderung eines Grabmals | 35,00 € |
| 2. Laufende Überprüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen | |
| a) für 25 Jahre - je Grabmal -: | 62,50 € |
| b) bei Verlängerung von Nutzungsrechten - je Jahr und Grabmal -: | 2,50 € |

IV. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer und der Kirchen:

- | | |
|--|----------|
| 1. Bearbeitung eines Sterbefalles von der Anmeldung bis zur Trauerfeier | 40,00 € |
| 2. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer | 70,00 € |
| 3. Gebühr für die Benutzung des Sargwagens: | 20,00 € |
| 4. Gebühr für die Benutzung der Kirchen
je Trauerfeier, sofern der Verstorbene nicht Mitglied der
Kirchengemeinde Zwölf-Apostel Sarstedt-Land war: | 110,00 € |

V. Sonstiges

Rasenpflegegebühr:

Sofern sich der Friedhofsträger aufgrund eines bewilligten Antrags auf vorzeitige Einlebung bereiterklärt, die Rasenpflege der eingeebneten Grabstätte zu übernehmen, wird bei der Bewilligung des Antrags eine Pflegegebühr für die Restlaufzeit der Grabstätte im Voraus erhoben.

Die Pflegegebühr beträgt pro Jahr Restlaufzeit - je Grabstelle - : 32,00 €

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

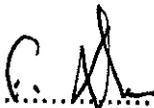
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach Ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

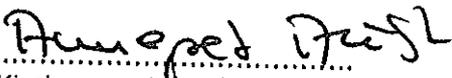
(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 07.06.2011 für die Friedhöfe in Hotteln - Bledeln - Gödringen außer Kraft.

Hotteln....., den 3.12.2019

Ev.-luth. Kirchgemeinde
Zwölf-Apostel Sarstedt-Land in Algermissen
Der Kirchenvorstand


.....
Vorsitzende(r)




.....
Kirchenvorsteher(in)

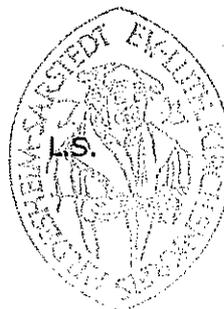
Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 30.12.2019

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheim-Sarstedt
Der Kirchenkreisvorstand

Im Auftrag


.....
Bevollmächtigte(r)



**Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Haseder Busch“
im Gebiet der Gemeinde Giesen, Landkreis Hildesheim und der Stadt Hildesheim
Naturschutzgebietsverordnung NSG HA 053
vom 18.12.19**

Aufgrund der §§ 22 Abs. 1, 23 und 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706), i. V. m. §§ 16, 23 und 32 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), wird vom Landkreis Hildesheim im Einvernehmen mit der Stadt Hildesheim verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Der in Absatz 4 näher bezeichnete Bereich in der Gemeinde Giesen und der Stadt Hildesheim wird zum Naturschutzgebiet (NSG) erklärt.
- (2) Das NSG trägt die Bezeichnung „Haseder Busch“ und hat eine Größe von 56 ha. Es umfasst den Auwald Haseder Busch, den Fluss Innerste, Still- und Altgewässer sowie einen Teil des angrenzenden Grünlandes.
- (3) Überwiegende Teile des NSG gehören zum Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiet 115 (DE 3825-301) "Haseder Busch, Giesener Berge, Gallberg, Finkenberg" gem. der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). Das gesamte FFH-Gebiet 115 geht aber deutlich über dieses NSG hinaus.
- (4) Die Lage des NSG und der FFH-Umsetzungsfläche in diesem NSG sind aus der im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:7.500 zu entnehmen. Die Grenzen des NSG und der FFH-Umsetzungsfläche, die Waldflächen innerhalb des FFH Gebietes sowie die Dauergrünlandflächen sind in der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:5.000 dargestellt. Die Außengrenze des NSG verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten Rasterbandes. Der Gesamterhaltungszustand, die Ausdehnung sowie Lage der Lebensraumtypen (LRT) im Wald zum Referenzzeitpunkt (Ergebnis der Basiserfassung) werden in der deklaratorischen Karte zur Bestandssituation im Wald eingezeichnet. Die für die Fischerei entsprechend der Verordnung freigegebenen Bereiche sind der Karte zur fischereilichen Nutzung im Maßstab 1:5000 zu entnehmen. Alle 4 Karten sind Bestandteil der Verordnung.

Die maßgebliche Schutzgebietskarte, die deklaratorischen Karte zur Bestandssituation im Wald sowie die Karte zur fischereilichen Nutzung jeweils im Maßstab 1:5.000 liegen in den Verwaltungen der Gemeinde Giesen sowie der Stadt und des Landkreises Hildesheim (Naturschutzbehörde) aus und können während der Dienstzeiten von jedem kostenlos eingesehen werden.

Darüber hinaus liegt als Anlage zur Begründung eine unveröffentlichte, fortschreibungsfähige Karte zur Bestandssituation im Wald vor, die nicht Bestandteil der Verordnung ist und in der der Gesamterhaltungszustand der LRT, ihre Ausdehnung und Lage zunächst zum Referenzzeitpunkt (Ergebnis der Basiserfassung) dargestellt sind.

§ 2

Gebietscharakter

Das NSG ist ein zur Flussauenlandschaft der Innerste gehörendes Relikt eines artenreichen Eichen-Eschen-Hartholzauwaldes mit historischer Mittelwaldnutzung. Es liegt an der Grenze des atlantisch geprägten Naturraums Braunschweig-Hildesheimer Lössbörde im Norddeutschen Tiefland und des biogeographisch kontinental geprägten Innerste-Berglandes im Niedersächsischen Bergland. Die Innerste, ein sand- und lehmgeprägter Tieflandfluss, durchfließt das Gebiet im Osten. Bedingt durch die hydrogeologische Dynamik mit episodisch-periodischen Überflutungsereignissen, immer wiederkehrenden Sedimentablagerungen und -umschichtungen durch Fluss-, Hang- und Schwemmmaterial sowie einen hoch anstehenden und stark schwankenden Grundwasserstand wird die gesamte Flussniederung durch einen Braunaunen- und Grundwasserboden geprägt. Auf diesem Standort hat sich ein Hartholzauwald in hervorragender Ausprägung entwickelt. Der naturnahe Bestand zählt zu den überregional bedeutsamen Vorkommen in Niedersachsen. Er ist für seinen außergewöhnlichen Frühjahrs-Blütenaspekt in Kombination mit hohem Altholzanteil und zahlreichen bemoosten alten Bäumen, die diesen Wald zuweilen urwaldartig erscheinen lassen, auch über die Region hinaus bekannt.

Kleinere, sumpfige Erlen- und Eschenwaldbestände sind mosaikartig in den Hartholzauwald eingestreut. Zu den weiteren wichtigen Kontaktbiotopen und kennzeichnenden Elementen des Hartholzauwaldes zählen Altgewässer mit Schwimmblatt-Unterwasserpflanzen- und Ufervegetation, Tümpel, Kolke, kulturhistorisch angelegte Weiher (Rotten) und zum Teil Weiden-Auenwälder entlang der Ufer. Mesophiles feuchtes (z. T. artenreiches) Grünland im Nordwesten, kleine Nasswiesenbereiche mit Klein- und Großseggenriedern sowie Schilfröhricht und feuchte Hochstaudenfluren lockern das Landschaftsbild partiell auf.

Der Südteil des Gebietes ist durch ein vielfältiges Auengrünland, den Bungenpfuhl, mit Flutrasen, Seggenriedern, Röhrichten und Glatthaferwiesen gekennzeichnet. Ein Altwasser mit gut ausgeprägter Wasservegetation und ein Altarm der Innerste mit schmalen Röhricht- und lockerem Weidensaum gehören dort zu typischen Elementen in der Grünlandau der Innerste. Im Übergang zum Auwald bestehen mehrere naturnah angelegte Weiher mit z. T. dichten Röhrichtbeständen.

Der Haseder Busch stellt zudem einen faunistisch wichtigen und wertvollen Lebensraum für gefährdete Amphibien- und Schneckenarten dar, die des besonderen Schutzes bedürfen. Zudem nutzen mehrere Fledermausarten das NSG als Jagdrevier.

§ 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck für das NSG nach §§ 23 Abs. 1 und 32 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten und Lebensgemeinschaften schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie die Bewahrung der Landschaft in ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit aus naturgeschichtlichen, landeskundlichen und wissenschaftlichen Gründen. Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere den Erhalt, die Entwicklung und Wiederherstellung:

- der durch den Fluss Innerste entstandenen Flussauenlandschaft mit einem Hartholzauwald,
- von eng mit dem naturnahen Auwald verzahnten Kontaktlebensräumen als Lebensstätten der verschiedenen schutzbedürftigen Tier- und Pflanzenarten wie Flutmulden, Altarme und weiteren Stillgewässerbereichen einschließlich ihrer

- Verlandungszonen mit Seggen- und Röhrichtgesellschaften als natürliche oder naturnahe Auelemente,
- von autotypischen, von Gehölzen gesäumten, ungenutzten Uferstrandstreifen,
 - feuchten Hochstaudenfluren einschließlich ihrer Vergesellschaftung mit Röhrichten an Gewässerufeln und Waldrändern,
 - ungenutzter Sukzessionsflächen, sowie artenreicher Nasswiesen und Extensiv- und Feuchtgrünland der Innerste-Aue,
 - autotypischer Lebensräume als Reproduktionsstätten oder Trittsteinbiotope für Säugetiere (insbesondere Wildkatze, Fischotter und Fledermäuse) sowie Amphibien (insbesondere der Kammmolch), Schnecken, Fische, Brutvögel (u. a. Greifvögel), Gastvögel und Insekten,
- (2) Die Unterschutzstellung dieses NSG als Teilgebiet des FFH-Gebietes „Haseder Busch, Giesener Berge, Gallberg, Finkenberg“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der wertbestimmenden Lebensraumtypen sowie ihrer im Gebiet vorkommenden charakteristischen Tier- und Pflanzenarten in dem FFH-Gebiet zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (3) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes in diesem NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände der wertbestimmenden Lebensraumtypen sowie ihrer im Gebiet vorkommenden charakteristischen Tier- und Pflanzenarten:
1. des prioritären Lebensraumtyps 91E0* - Auenwälder mit Erle, Esche, Weide (Anhang I FFH-Richtlinie):

Erhaltung und Förderung feuchter bis nasser Erlen-Eschen- und Weiden-Auwaldbestände in verschiedenen Entwicklungs- und Altersphasen mit einer lebensraumtypischen, naturnahen Überflutungsdynamik bzw. einem naturnahen Wasserregime.

Die Strukturvielfalt und die Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft ist durch eine möglichst eigendynamische Entwicklung dieses LRT zu fördern. Dem Erhalt eines überdurchschnittlich hohen Tot- und Altholzanteils, insbesondere von Großhöhlen-, Uralt- und Horstbäumen, kommt für die Erhöhung des natürlichen Struktur- und Artenreichtums (z. T. gefährdeter Pflanzen- und Tierarten) eine zentrale Bedeutung zu. Der Lebensraum wird durch eine hohe Vielfalt an den lebensraumtypischen Baumbeständen aus Schwarz-Erle, Gewöhnlicher Esche, Gewöhnlicher Traubenkirsche sowie Flatter-Ulme und Stiel-Eiche und infolgedessen von einer hohen Artenvielfalt charakteristischer, z. T. gefährdeter Pflanzen- und Tierarten geprägt. Die charakteristischen Arten, wie z. B. Wald-Ziest, Gegenblättriges Milzkraut, Blasen-Segge, Sumpf-Segge, Walzen-Segge, Riesen-Schwengel, Sumpf-Schwertlilie, Großes Hexenkraut, Wald-Ziest und Hain-Sternmiere kommen dabei in stabilen Populationen vor,
 2. des Lebensraumtyps 91F0 - Hartholzauwälder (Anhang I FFH-Richtlinie):

Erhaltung und Förderung des naturnahen, periodisch überschwemmten Hartholzauwaldes aus lebensraumtypischen Baumarten, insbesondere Stiel-Eiche, Feld- und Flatter-Ulme sowie Gemeiner Esche als Hauptbaumarten in verschiedenen Entwicklungs- und Altersphasen, mit vielgestaltigen Waldrändern. Dies spiegelt sich charakteristischerweise durch einen überdurchschnittlich hohen Anteil von Altholz, Uralt- und Horstbäumen, Höhlenbäumen, darunter auch Großhöhlen, sowie sonstigen lebenden Habitatbäumen und starkem liegendem wie stehendem Totholz sowie einer artenreichen Krautschicht, besonders mit großen Beständen von Hohlem Lerchensporn, Hoher Schlüsselblume, Grüner Nieswurz sowie Vorkommen seltener, z. T. gefährdeter Pflanzen- und Tierarten wieder. Eingebettet in einen naturnahen,

auentypischen Wasserhaushalt, bilden weitere typische Habitate, u. a. Flutrinnen, Tümpel, Kolke, Sandbänke, Verlichtungen weitere wertvolle und mosaikbildende Strukturelemente, die von besonderer Bedeutung für die Artenvielfalt sind: wie u. a. Kleiner Gelbsterne, Großes Zweiblatt, Biber, Großes Mausohr, Teichfledermaus, Eisvogel, Seefrosch, Bergmolch,

3. des Lebensraumtyps 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren (Anhang I FFH-Richtlinie):

Erhaltung und Entwicklung artenreicher, feuchter, uferbegleitender Hochstauden- und Hochgrasfluren aus Kälberkropf-, Weidenröschen-Zaunwinden-, Pestwurz-Fluren und Mädesüß-Gesellschaften mit charakteristischen Pflanzenarten wie z. B. Echtes Mädesüß, Gewöhnliche Zaunwinde, Blutweiderich, Sumpf-Ziest, Echter Baldrian, Kohl-Kratzdistel, Gewöhnliche Pestwurz, Gewöhnlicher Beinwell, Gelbe Wiesenraute, Rohr-Glanzgras, Kratzbeere und ohne dominierende Anteile von stickstoffliebenden Arten oder Neophyten sowie mit charakteristischen Schmetterlings- und Libellenarten (z. B. Feuchtwiesen-Perlmutterfalter, Wiesen-rauten-Blattspanner und Gebänderte Prachtlibelle),

4. des Lebensraumtyps 3150 - Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften (Anhang I FFH-Richtlinie):

Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung natürlicher und naturnaher Stillgewässer mit unverbauten Ufern, hohem Struktureichtum, insbesondere gewässertypischen, hartsubstratreichen Sohl- und Sedimentstrukturen, guter Wasserqualität und abschnittsweise uferbegleitendem Röhricht und Gehölzsäumen sowie gut entwickelter Wasserpflanzenvegetation. Von besonderer Bedeutung ist die Sicherung des ökologisch funktionalen Zusammenhangs des Lebensraumtyps mit den Biotopen unverbauter Ufer. Eine gute Wasserqualität möglichst ohne Nähr- und Schadstoffeinträge ist im Wassereinzugsgebiet anzustreben. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, z. B. freischwimmende Wasservegetation oder wurzelnde Schwimmblattpflanzen sowie Seerosen-Gesellschaften und Gesellschaften der Verlandungsbereiche mit Röhrichten und Großseggen-Gesellschaften, sonstige Tauchblattpflanzen oder Wasserlinsen-Gesellschaften und faunistische Arten wie Vögel (Brutvogelgemeinschaften), Lurche und Wirbellose kommen in stabilen Populationen vor.

- (4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen können aufbauend auf den nachfolgenden Bestimmungen u. a. auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 4

Verbote

- (1) Vorbehaltlich der nach § 5 freigestellten Handlungen, sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen im gesamten NSG untersagt:

1. Bodenbestandteile zu entnehmen, Stoffe aller Art aufzuschütten oder einzubringen oder die Bodengestalt zu verändern,
2. die Gewässerstruktur von Still- oder Fließgewässern zu verändern, Wasser zu entnehmen, abzuleiten, einzuleiten oder sonstige Stoffe einzubringen,
3. den Wasser- oder Grundwasserstand u. a. durch Entwässerung oder dauerhafte Änderung des Mühlenstaus zu ändern,

4. die Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind. Eine Änderung baulicher Anlagen liegt auch bei einer reinen Nutzungsänderung vor,
 5. das Gebiet zu befahren,
 6. Tier- oder Pflanzenarten einzubringen, auszubringen oder anzusiedeln,
 7. Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 8. wild lebende Tiere zu beunruhigen, zu fangen, zu töten oder ihre Brut-, Wohnstätten oder Entwicklungsstadien zu beschädigen oder fortzunehmen,
 9. Hunde unangeleint laufen zu lassen; ausgenommen ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, Hütehunde im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft sowie das Führen von Rettungshunden,
 10. Motorsport-, Modellsportgeräte oder unbemannte Luftfahrtsysteme oder Flugmodelle im NSG sowie vom 01.03 bis 15.07 auch in einem Umkreis von 500 m um das NSG herum außerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen zu betreiben,
 11. zu zelten, lagern, grillen, Feuer zu entzünden oder zu unterhalten,
 12. die Natur durch Lärm, Licht oder auf andere Weise zu stören.
- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb von befestigten oder naturfesten Wirtschaftswegen nicht betreten werden.

§ 5 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 4 aufgeführten Handlungen und Nutzungen sind von den Verboten des § 4 freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt ist:
1. das Betreten und Befahren des Gebietes:
 - a) durch den Eigentümer, Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragten zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 - b) durch Bedienstete der unteren Naturschutzbehörde sowie deren Beauftragten zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - c) mit Zustimmung gem. Abs. 6 der unteren Naturschutzbehörde durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erledigung ihrer dienstlichen Aufgaben,
 - d) mit Zustimmung gem. Abs. 6 der unteren Naturschutzbehörde zur wissenschaftlichen Erhebung, Forschung und Lehre sowie Information und Bildung incl. der Durchführung dieser Aufgaben,
 2. der Rückbau von baulichen Anlagen aller Art, wenn dieser bei der unteren Naturschutzbehörde gem. Abs. 7 angezeigt wurde,
 3. das Mähen von Säumen oder unbewirtschafteten Flächen außerhalb des Zeitraumes vom 01.04 bis 15.07,
 4. die Nutzung und Unterhaltung rechtmäßig vorhandener baulicher Anlagen, Wege und Zäune in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und unter Berücksichtigung von Nr. 3.,
 5. die Instandsetzung von Wegen mit Anzeige gem. Abs. 7 bei der unteren Naturschutzbehörde,

6. die Befahrung der Innerste, ohne die Altarme/Altgewässer, mit nicht durch Motorkraft angetriebenen Wasserfahrzeugen in der Flussmitte ohne Anlandung,
7. die sach- und fachgerechte Gehölzpflege, mit Ausnahme der Pflege der Ufergehölze i. S. d. Nr. 9 b, während des Zeitraumes vom 01.10. bis 29.02,
8. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gem. § 5 Abs. 2 BNatSchG mit ausschließlicher Zwischenlagerung von im NSG gewonnenen Produkten auf dem Flurstück 110, Flur 5, Gemarkung Hasede, sowie auf den in der maßgeblichen Schutzgebietskarte dargestellten Dauergrünlandflächen jedoch auf dem Dauergrünland zusätzlich mit folgenden Vorgaben:
 - a) ohne Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln; die selektive Bekämpfung von Problemarten wie z. B. Jakobskreuzkraut oder Riesenbärenklau mit Anzeige gem. Abs. 7 bei der unteren Naturschutzbehörde ist erlaubt,
 - b) ohne Ausbringung von Dünger; die Düngung mit Festmist oder eine Entzugsdüngung mit Anzeige gem. Abs. 7 bei der unteren Naturschutzbehörde ist erlaubt,
 - c) einschließlich der Unterhaltung der vorhandenen Drainageeinrichtungen, darüber hinausgehende Entwässerungsmaßnahmen sind nicht zulässig,
 - d) ohne die Umwandlung in eine andere Nutzungsform oder Erneuerung der Grasnarbe, ausgenommen ist die Erneuerung von Flächen, die durch Wild zerstört wurden oder Nachsaat im Schlitz-, Drillverfahren bei Trockenschäden,
9. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung nach den Grundsätzen des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und nach folgenden Vorgaben:
 - a) extensive Gewässerunterhaltung bei:
 - i. Vermeidung von Uferverbau,
 - ii. Erhaltung von möglichst viel starkem Totholz als Habitat und
 - iii. Unterlassung von Grundräumung und Gewässerausbau,
 - b) die sach- und fachgerechte Pflege der Ufergehölze während des Zeitraumes vom 01.10. bis 29.02,
 - c) die einseitige, wechsel- oder abschnittsweise Böschungsmahd bei zeitgleicher Mahd von maximal 2/3 der Böschung unter Schonung von Röhrichten sowie bei Abräumen und Abtransport des Mahdguts,
10. die Unterhaltung von Gräben mit Zustimmung gem. Abs. 6 der unteren Naturschutzbehörde,
11. die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung entsprechend der in der Karte zur fischereilichen Nutzung freigegebenen Bereiche nach Maßgabe der für die jeweiligen Gewässerstrecken geltenden Bestimmungen der Verordnung über die Fischerei in Binnengewässern (Binnenfischereiordnung), unter Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation sowie des natürlichen Uferbewuchses und nach folgenden Vorgaben:
 - a) ohne die Einrichtung befestigter Angelplätze oder die Schaffung neuer Pfade,
 - b) ohne die Einbringung von Futter- oder Düngemitteln in Stillgewässer,
 - c) ohne Nutzung für Gäste,
12. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd:

- a) einschließlich mit dem Boden fest verbundenen jagdlichen Einrichtungen solange diese Anlagen landschaftsgerecht errichtet sind. Die Einrichtungen dürfen mit Ankern gegen Umstürzen gesichert sein,
 - b) ohne die Anlage von Wildäckern oder Wildäsungsflächen,
 - c) ohne die Anlage oder den Betrieb von Wildfütterungsanlagen,
13. die Durchführung forstlicher Erhebungen, Forschung und Lehre und bei Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde gem. Abs. 6 auch mit Einsatz von Drohnen,
14. die Errichtung oder Veränderung von Weidezäunen im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, soweit diese Anlagen landschaftsgerecht sind und die Pfähle aus Holz bestehen. Die Errichtung von Weideschuppen aus Holz oder von mobilen Weidezäunen bedarf der Anzeige gem. Abs. 7 bei der unteren Naturschutzbehörde,
15. Einleitungen der Kläranlage entsprechend der gültigen Genehmigung,
16. die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht mit der Maßgabe, dass die Maßnahme bei der unteren Naturschutzbehörde spätestens 4 Wochen vor Beginn angezeigt wird. Handelt es sich um eine gegenwärtige, erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert, entfällt die Anzeigepflicht. In diesem Fall ist die unteren Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführte Maßnahme zu unterrichten und die Notwendigkeit der Maßnahme ist zu dokumentieren,
17. die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder Entwicklung des NSG sowie Untersuchungen oder Kontrollen des Gebiets im Auftrag, auf Anordnung oder nach vorheriger Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft nach Maßgabe eines Bewirtschaftungsplanes i. S. d. § 32 Abs. 5 BNatSchG, der auch besitzübergreifend erstellt werden kann. Der Bewirtschaftungsplan ist dann unter Berücksichtigung der Vorgaben von § 5 Abs. 4 zu erstellen und der unteren Naturschutzbehörde zur Zustimmung vorzulegen. Er ist dann in diesen Punkten verbindlich. In diesem kann auch festgelegt werden, in welchen Teilbereichen der LRT konzentriert Altholzanteile, Habitatbäume und/oder Totholz vorgehalten werden (Poolbildung).
- (4) Sofern ein Bewirtschaftungsplan i. S. v. § 5 Abs. 3 nicht vorliegt, gelten die nachfolgenden Regelungen unmittelbar. Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald i. S. d. § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und mit Zwischenlagerung von innerhalb des NSG gewonnenen forstwirtschaftlichen Produkten sowie unter Berücksichtigung des Verbotes zu § 4 Abs. 1 Nr. 4, der Freistellung zu § 5 Abs. 2 Nr. 5 und nach folgenden Vorgaben:
- 1. auf sämtlichen Waldflächen soweit:
 - a) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde gem. Abs. 6 erfolgt,
 - b) eine Umwandlung von Laub- in Nadelwald oder von Wald in eine andere Nutzungsart unterbleibt,
 - c) der Holzeinschlag und die Pflege ohne die Nutzung von erkennbaren Horst- und Stammhöhlenbäumen erfolgt. Artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - d) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird, ausgenommen sind mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde gem. Abs. 6 Kleinkahlschläge mit einer Größe bis zu 0,3 ha zur Verjüngung von Eichenbeständen,

- e) nur Baumarten der natürlichen Vegetation aktiv eingebracht und gefördert werden,
2. zusätzlich auf sämtlichen Waldflächen, die jeweils aktuell folgende wertbestimmende Lebensraumtypen 91E0* (Auenwälder mit Erle, Esche, Weide) oder 91F0 (Hartholzauwälder) aufweisen, soweit:
- a) die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 m zueinander haben. Sollten Rückegassen unter 40 m erforderlich sein, weil die einzelnen Grundstücke zu klein sind, sind die Rückegassen in einem verbindlichen Plan für das Gebiet festzulegen, dem die unteren Naturschutzbehörde gem. Abs. 6 zugestimmt hat,
 - b) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - c) die Holzentnahme und die Pflege in Altholzbeständen in der Zeit vom 01.03 bis 31.08 nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde gem. Abs. 6 erfolgt,
 - d) eine Düngung unterbleibt,
 - e) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher bei der unteren Naturschutzbehörde gem. Abs. 7 angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
 - f) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher bei der unteren Naturschutzbehörde gem. Abs. 7 angezeigt worden ist,
 - g) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher bei der unteren Naturschutzbehörde gem. Abs. 7 angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist. Ein Einsatz ohne vorherige Anzeige ist nur zur Bekämpfung von akuten Schadsituationen zulässig, die ein unverzügliches Handeln erfordern. In diesem Fall ist die untere Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführte Maßnahme zu unterrichten und die Notwendigkeit der Maßnahme ist zu dokumentieren,
 - h) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde gem. Abs. 6 erfolgt,
3. zusätzlich zu den Auflagen gem. Nr. 1 und 2 auf sämtlichen Waldflächen, die jeweils aktuell den wertbestimmenden LRT 91F0 - Hartholzauwälder im Gesamterhaltungszustand A aufweisen, soweit:
- a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche je Eigentümer erhalten bleibt,
 - b) beim Holzeinschlag und bei der Pflege je Hektar Lebensraumtypfläche mindestens 6 lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden. Jeder Eigentümer hat dafür zu sorgen, dass dies entsprechend seiner Fläche umgesetzt wird. Artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - c) beim Holzeinschlag und bei der Pflege je Hektar Lebensraumtypfläche mindestens 3 Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden. Jeder Eigentümer hat dafür zu sorgen, dass dies entsprechend seiner Fläche umgesetzt wird,

- d) bei der künstlichen Verjüngung lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,
4. zusätzlich zu den Auflagen gem. Nr. 1 und 2 auf sämtlichen Waldflächen, die jeweils aktuell den wertbestimmenden LRT 91E0* (Auenwälder mit Erle, Esche, Weide) im Gesamterhaltungszustand B/C aufweisen, soweit:
- a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche je Eigentümer erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - b) beim Holzeinschlag und bei der Pflege je Hektar Lebensraumtypfläche mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter). Jeder Eigentümer hat dafür zu sorgen, dass dies entsprechend seiner Fläche umgesetzt wird. Artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - c) beim Holzeinschlag und bei der Pflege je Hektar Lebensraumtypfläche mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden. Jeder Eigentümer hat dafür zu sorgen, dass dies entsprechend seiner Fläche umgesetzt wird,
 - d) bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung Wald.

Die aktuelle Abgrenzung der LRT-Flächen ergibt sich aus der neusten aktualisierten Basiskartierung.

Die fortschreibungsfähige Karte mit der genauen Lage der LRT wird entsprechend solcher aktuellen Kartierungen fortgeschrieben, so dass an dieser die genaue Lage der LRT etc. ersichtlich ist. Diese Karte ist Anlage zur Begründung und kann bei den unteren Naturschutzbehörden des Landkreises und der Stadt Hildesheim während der Dienststunden unentgeltlich eingesehen werden. Die Karte ist nicht Bestandteil der Verordnung.

- (5) Für die LRT-Flächen wird besitzübergreifend ein Gesamterhaltungszustand je LRT gebildet. Die Flächengröße der einzelnen Lebensraumtypen und ihr Gesamterhaltungszustand bemessen sich aus dem Ergebnis der Basiserfassung (Referenzzeitpunkt). Dieses darf sich nicht verkleinern oder verschlechtern. Sollte das jedoch passieren und es zu keiner verbindlichen Lösung mit den Eigentümern kommen, durch die diese Verschlechterung zügig behoben wird, gelten für den betroffenen Lebensraumtyp die Regelungen in dem Bereich, der in der deklaratorischen Karte als entsprechender LRT gekennzeichnet ist.
- (6) In den in § 5 genannten Fällen ist eine erforderliche Zustimmung von der unteren Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (7) Bei Maßnahmen im Anzeigeverfahren ohne Fristenregelung in der Verordnung kann die Maßnahme durchgeführt werden, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anzeige inkl. aller benötigten Unterlagen bei der unteren Naturschutzbehörde von dieser eine anderslautende Verfügung erlassen wird. Die untere Naturschutzbehörde

kann auf die Anzeige hin auch Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise festsetzen, wenn dadurch den entgegenstehenden Belangen des Schutzzweckes/der Erhaltungsziele gem. § 3 der Verordnung ausreichend Rechnung getragen werden kann.

- (8) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.
- (9) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen und Erlaubnisse bleiben unberührt.

§ 6 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG Befreiung gewähren, wenn:
 - 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 - 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 BNatSchG als mit dem Erhaltungsziel dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 7 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG zu dulden, soweit die Nutzung der Grundstücke durch die Maßnahmen nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.
 - (2) Zu dulden sind ferner Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile, die dem Erhalt und der Erreichung des Schutzzweckes dienen. Dies sind insbesondere:
 - 1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 - 2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie (abschnitts- oder streifenweise) Mahd oder Beweidung, abschnittsweiser Gehölzrückschnitt sowie die Beseitigung von Pflanzen und Tieren invasiver Art durch geeignete Maßnahmen.
- §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 4 und 5 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen dienen der Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-LRT.

- (2) Die in § 7 Abs. 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-LRT.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere:
1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der unteren Naturschutzbehörde,
 2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 3. Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 9

Verstöße

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Verboten des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt oder
 2. den Maßgaben des § 5 Abs. 2, 3 oder 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
- ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 5 dieser Verordnung vorliegen oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 4 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 5 vorliegt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Strafrechtliche Bestimmungen u. a. nach § 329 Strafgesetzbuch bleiben unberührt.

§ 10

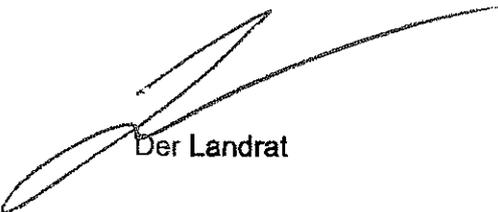
Inkrafttreten/Außerkräftreten

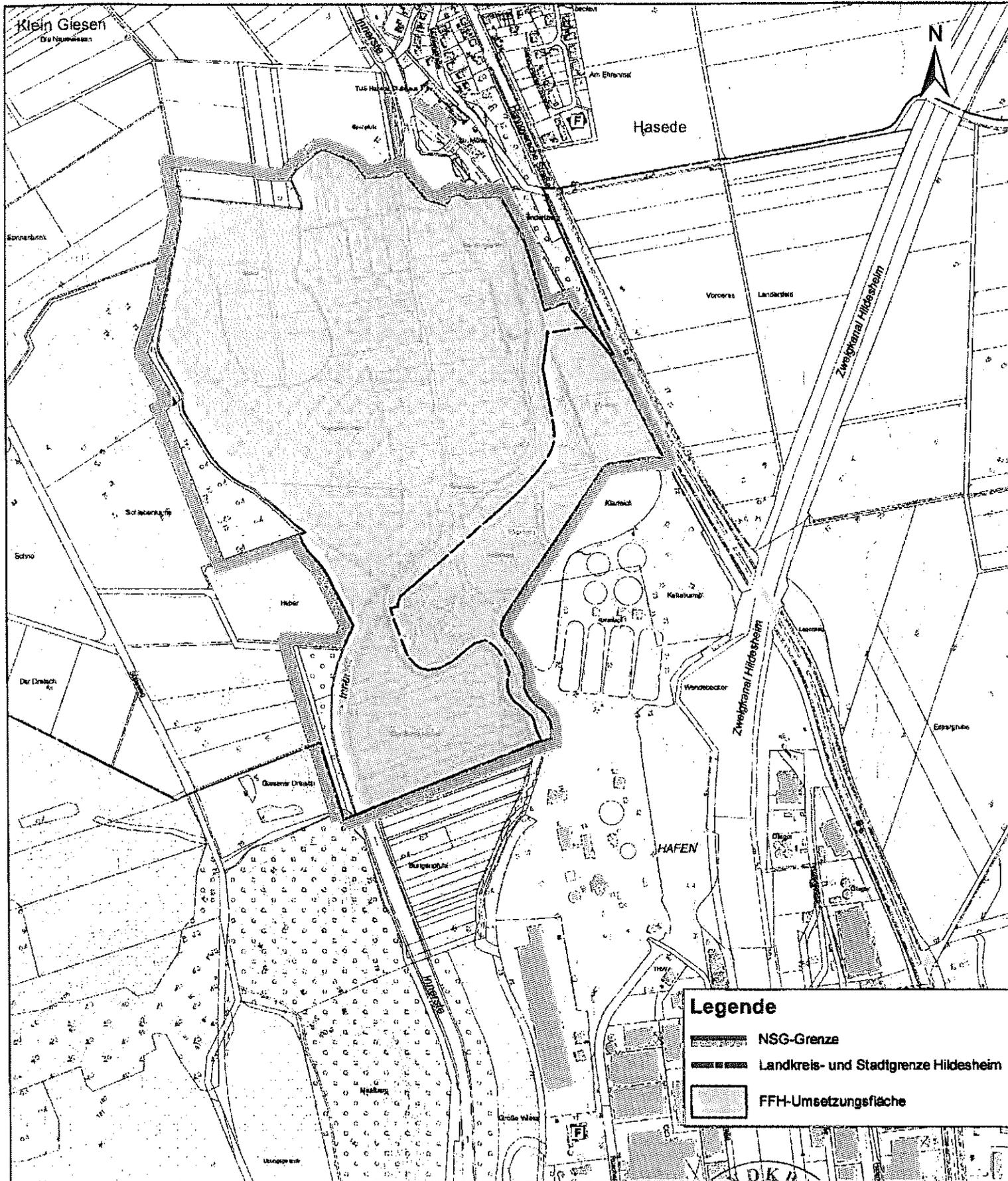
- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit dem unter Absatz 1 genannten Zeitpunkt tritt die Verordnung im Landkreis und der Stadt Hildesheim über das Naturschutzgebiet „Haseder Busch“ HA 53 vom 28.10.1974 außer Kraft.

Landkreis Hildesheim



Hildesheim, den 18.12.19


Der Landrat



Übersichtskarte

Kartengrundlage AK5

Landkreis Hildesheim, den 18.12.19
Der Landrat

Naturschutzgebiet Haseder Busch NSG HA 053

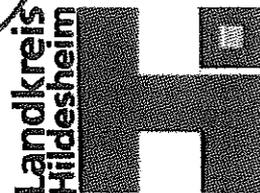
Quelle: Kartengrundlage - Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung (c) Fachdaten - Landkreis Hildesheim (c)



Erstellt durch:
Amt 208 - Umweltamt
Naturschutzbehörde Landkreis Hildesheim

Stand:
18.12.2019

Maßstab:
1:7.500



Amtliche Bekanntmachung



Der Landkreis Hildesheim hat den Kehrbezirk 202-LK HI neu ausgeschrieben.

Nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens wurde

Herr Ralf Rumpelтин, Hökerstr. 4 in 37640 Golmbach

T.: 01 51 / 17 55 18 13

Email: rcmc-rumpelтин@t-online.de

als **bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger** zum **01.04.2020** erneut bestellt.

Der Kehrbezirk umfasst Teile des Ortsteils Alfeld sowie alle Straßen der Ortsteile Langenholzen und Sack der Stadt Alfeld.

Landkreis Hildesheim, den 22.01.2020

Amt 204/Schornsteinfegeraufsicht

Im Auftrag

Gez. Frohns

1. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Elze

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Elze in seiner Sitzung am 22.01.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Bei der Besteuerung nach dem Einspielergebnis (§ 4 Abs. 1) des jeweiligen Kalendermonats beträgt die Steuer 15 v. H. der Bruttokasse vom Einspielergebnis, mindestens jedoch 60,00 €.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2019 in Kraft.

Elze, 22.01.2020

Bürgermeister

